

5. Übergangsregelungen

Beamte und Beamtinnen, die den Aufstieg nach § 46 LbV bereits absolviert haben, können sich für Ämter und Dienstposten über dem bisherigen Verwendungsbereich (BesGr A 12) qualifizieren, wenn sie die nötigen Teilnahmevoraussetzungen erfüllen (vgl. Nr. 2) und die erforderlichen Maßnahmen (Übersichten 2 und 3) erfolgreich absolvieren (Art. 70 Abs. 4 Satz 4 LbG).

Beamtinnen und Beamte, die am 1. Januar 2012 die vorgeschriebene Einführung nach § 46 Abs. 4 oder § 51 Abs. 3 LbV erfolgreich abgeschlossen haben, beenden den Aufstieg nach §§ 46 und 51 LbV (§ 63 Abs. 4 Satz 1 FachV-VermGeo).

¹Beamtinnen und Beamte, die sich am 1. Januar 2012 in der Einführung nach § 46 Abs. 4 oder § 51 Abs. 3 LbV befinden, können zwischen der Durchführung des Aufstiegsverfahrens nach §§ 46 und 51 LbV und der Durchführung im Rahmen der modularen Qualifizierung gemäß Art. 20 LbG wählen. ²Die Option in das System der modularen Qualifizierung zu wechseln ist gegenüber dem Staatsministerium der Finanzen schriftlich bis spätestens zwei Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu erklären (§ 63 Abs. 4 Satz 3 FachV-VermGeo). ³Beamte und Beamtinnen, die in das System der modularen Qualifizierung optieren, absolvieren dieses nach den Vorgaben des Art. 20 LbG, der §§ 56 ff. FachV-VermGeo sowie dieses Konzepts. ⁴Hierbei wird für die modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 bei nachgewiesener Teilnahme das Seminar „Staats- und Verwaltungsrecht, Verwaltungsaufbau“ auf das Modul „Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht“ angerechnet. ⁵Für die modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 wird bei nachgewiesener Teilnahme das „Seminar I für Aufstiegsbeamte des gehobenen Dienstes“ auf das Modul „Rechtliche Methodenkompetenz in der Verwaltungspraxis“ angerechnet (§ 63 Abs. 4 Satz 4 FachV-VermGeo).